



MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

Auswahl der praxisrelevanten Fragen

Anna Porebska, LL.M. (Bonn)

Anna Porębska, LL.M.



Juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei RGW.

Absolventin der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau, des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft im Kolegium MISH der Universität Warschau sowie des LL.M. - Studiums "Deutsches Recht" an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Schwerpunkte und Interesse: Recht des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes, Presse-, Wettbewerbs- und EU-Recht.



Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 (weiter als: UWG)



Teil I

 Unlautere Wettbewerbshandlungen – <u>Definition</u>

2) Unternehmen und Unternehmer als Adressaten des polnischen Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ("UWG")



Gesetzliche Definition

Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 UWG:

"Als unlautere Wettbewerbshandlung gilt eine Handlung, die dem Gesetz oder den guten Sitten widerspricht, wenn sie das Interesse eines anderen Unternehmers oder Kunden gefährdet oder verletzt".

 Einzelne Tatbestände im Art. 3 Abs. 2 UWG



Adressaten des Gesetzes

• <u>Unternehmer</u>: Art. 2 UWG

Sonstige Personen: Art. 11, 12, 14
UWG



Wer ist Unternehmer im Sinne des UWG?

Natürliche und juristische Personen sowie die Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die eine Erwerbsoder Berufstätigkeit, wenn auch nur nebenbei, ausüben und dadurch am Wirtschaftsverkehr teilnehmen.



Teil II

Beispiele der unlauteren Handlungen

gesetzlich geregelte

nicht typisierte



Irreführende Unternehmensbezeichnung

<u>Unternehmensbezeichnung</u> ist die Firma, der Name, ein Kennzeichen, ein Kurzwort oder ein anderes Symbol, das zur Bezeichnung eines Unternehmens verwendet werden kann.

Die unlautere Benutzung der Unternehmensbezeichnung liegt vor, wenn die Kunden dadurch in die Irre bezüglich der Identität des Unternehmers geführt werden können.



Geheimnisverrat

<u>Unternehmensgeheimnis:</u> öffentlich nicht bekannt gegebene technische, technologische und organisatorische Informationen oder andere Informationen mit wirtschaftlichem Wert, wenn der Unternehmer die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit getroffen hat

<u>Unlauter ist</u>: die Weitergabe, die Preisgabe oder die Verwertung oder der Erwerb von einem Nichtberechtigten, wenn dadurch die Interessen des Unternehmers gefährdet oder verletzt werden



Verbreitung unrichtiger oder irreführender Angaben über ein Unternehmen

Diese Angaben können betreffen:

- Personen, die das Unternehmen leiten
- Waren und Dienstleistungen
- Preise
- Wirtschafts- und Rechtslage



Beispiele für unrichtige bzw. irreführende Angaben

- die Aufbringung auf die Verpackungen der Informationen über die Auszeichnungen, die jedoch nur für das Unternehmen und nicht für das konkrete Produkt verliehen wurden
- die Hinweise auf die geschäftliche Verbindung mit einem anderen Unternehmen, obwohl solche tatsächlich nicht vorliegt
- die künstlichen Preiserhöhungen unmittelbar vor deren planmäßigen Herabsetzung
- die Benutzung der Wendung "bei uns am günstigsten", wenn das nicht für die Mehrheit der Warenpreise gilt



Behinderung anderer Unternehmer am Marktzugang – Beispiele

- Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unter den Herstellungskosten oder Weiterverkauf unter den Erwerbskosten zum Zwecke von Beseitigung der Wettbewerber
- Sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung bei der Behandlung von manchen Kunden
- Anleitung der Drittpersonen zur Verweigerung des Verkaufs an andere Unternehmen oder zum Verzicht auf Einkauf der Waren und Dienstleistungen von anderen Unternehmen



Nicht typisierte unlautere Handlungen -Beispiele

- Ausbeutung fremden Rufes durch Herabsetzung der Marktposition des Wettbewerbes oder dessen Warenzeichens bzw. durch die Verwendung der fremden Marke im negativen Kontext
- Verschicken einer ungewollten elektronischen Korrespondenz (sog. Spamming)



Teil III

Die einschlägigen Haftungsregime

- 1) Zivilrechtliche Ansprüche
- 2) Strafverfolgung



Zivilrechtliche Ansprüche

Der Unternehmer, dessen Interesse gefährdet oder verletzt wurde, hat Anspruch auf:

- Unterlassung der unzulässigen Handlungen
- 2. Beseitigung der Folgen dieser Handlungen
- Abgabe der entsprechenden Erklärung in bestimmter Form und mit dem bestimmten Inhalt

- 4. Schadensersatz
- 5. Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung
- 6. Geldstrafe für einen wohltätigen Zweck



Strafverfolgung

Die strafrechtliche Verfolgung der im UWG vorgesehenen Straftaten erfolgt auf Antrag des Geschädigten und der Übertretungen – auf das Verlangen des Geschädigten (Art. 27 Abs. 1)



Geheimnisverrat, Art. 23 Abs. 1 UWG

Wer entgegen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Unernehmen ein Unternehmensgeheimnis einem anderen zugänglich macht oder für seine eigene Wirtschaftstätigkeit verwendet unterliegt der Geldstrafe, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahre.



Verbreitung falscher Informationen, Art. 26 Abs. 1 UWG

Wer in der Absicht, den Unternehmer zu schädigen, unrichtige oder irreführende Informationen über ein Unternehmen verbreitet (...), unterliegt der Arrest- oder der Geldstrafe.





Kontaktperson:

Adwokat Piotr R. Graczyk

p.graczyk@rgw.com.pl

Piotr R. Graczyk ist ein Advokat, der eine langjährige Erfahrung im weit gefassten Wirtschaftsrecht, insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht, besitzt. Herr Advokat Piotr R. Graczyk vertritt hoch spezialisierte Unternehmen in Strafverfahren in Sachen aus dem unlauteren Wettbewerbsrecht. Er erbringt ferner Rechtsberatungsleistungen in Ermittlungsverfahren sowie Gerichtsstrafverfahren an Unternehmer, welche durch Wirtschaftskriminalität (sog. white collar crimes) geschädigt wurden.



Kontaktperson:

Rechtsanwalt & Rechtsberater Wojciech Rocławski

w.roclawski@rgw.com.pl

Wojciech Roclawski ist seit dem Jahre 1999 als Rechtsanwalt zugelassen und zur Zeit Mitglied der Rechtsanwaltskammer München sowie seit dem Jahre 2003 als polnischer Rechtsberater.

Rechtsanwalt Rocławski spezialisiert sich im Wirtschaftsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- und Handelsrechts. Er berät bei Transaktionen M&A, Project-Finance, Erwerb von Unternehmen, An- und Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien sowie Verschmelzung oder Teilung von Wirtschaftseinheiten. Herr Rechtsanwalt Roclawski bereitet diese Transaktionen vor, führt Verhandlungen sowie verfügt über eingehende Erfahrung bei Beratung der Unternehmen und Unternehmer in ihren Handelspraktiken.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RGW Rocławski Graczyk i Wspólnicy Adw. Spółka komandytowa

www.rgw.com.pl